Alte Hansestadt Lemgo

Richtlinie

für **Sondernutzungen** auf öffentlichen Flächen im historischen Stadtkern Lemgo

1 Präambel

Der öffentliche Raum steht grundsätzlich allen zur gemeinschaftlichen Nutzung zur Verfügung. Insbesondere in den Innenstädten wird er jedoch in seiner Gestaltung und Nutzbarkeit wesentlich durch private Sondernutzungen beeinflusst. Hierzu zählen unter anderem Warenauslagen, Tische und Stühle, Werbeanlagen, Sonnenschirme sowie vergleichbare Elemente. Für Sondernutzungen im öffentlichen Straßenraum ist gemäß § 18 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen eine entsprechende Erlaubnis erforderlich. Die Ausübung dieser Sondernutzungen wird durch die Satzung der alten Hansestadt Lemgo über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen (Sondernutzungssatzung) vom 26.02.2008 in der jeweils geltenden Fassung geregelt.

Privat veranlasste, überwiegend wirtschaftlich motivierte Sondernutzungen prägen – neben der baulichen Struktur – das Erscheinungsbild von Straßen und Plätzen und damit das Stadtbild der historischen Altstadt von Lemgo. Durch ihre Gestaltung und Anzahl wirken sie sich unmittelbar auf das Ambiente der Innenstadt aus, sowohl in positiver als auch in negativer Hinsicht. Daraus ergibt sich eine besondere gestalterische Verantwortung, da ein attraktives Stadtbild nur im harmonischen Zusammenspiel mit der umgebenden Bebauung entstehen kann.

Bei der Erteilung von Sondernutzungserlaubnissen ist daher sicherzustellen, dass der öffentliche Raum weder durch eine Überfrachtung mit privaten Einrichtungen wie Warenauslagen, Fahrradständern, Werbeträgern oder Gastronomiemobiliar noch in seiner städtebaulichen Wirkung beeinträchtigt wird. Ziel der Richtlinie ist es, die gestalterische Qualität zentraler öffentlicher Räume im Einklang mit der Bedeutung des historischen Stadtkerns von Lemgo zu bewahren und weiterzuentwickeln. Dabei soll die Stadtqualität dem Charakter des Ortes als gesellschaftliches Zentrum sowie als historische und funktionale Mitte der Stadt gerecht werden.

Durch die konsequente Anwendung der Sondernutzungssatzung und dieser Richtlinie bei der Vergabe von Sondernutzungserlaubnissen soll insgesamt eine angemessene und gestalterisch hochwertige Nutzung des öffentlichen Raums durch private Akteure erreicht werden. Auf diese Weise sollen insbesondere der historische Stadtkern, die Fußgängerzone und deren unmittelbares Umfeld geschützt, die Aufenthaltsqualität verbessert und die Atmosphäre der Innenstadt positiv geprägt werden. Die nachfolgenden Gestaltungsvorgaben leisten hierzu einen Beitrag und tragen dem besonderen gestalterischen Anspruch eines historischen Stadtkerns Rechnung.





Historische Bausubstanz → unser Erbe!

2 Hinweise zur Anwendung und Übergangsregelung

Die Richtlinie ist Bestandteil der vom Rat der Stadt Lemgo am 26.02.2008 beschlossenen Sondernutzungssatzung.
Sie regelt die gestalterischen Anforderungen an Objekte, die für eine dauerhafte oder saisonal wiederkehrende Inanspruchnahme öffentlicher Straßen und Wege durch private oder gewerbliche Nutzer vorgesehen sind und den Gemeingebrauch gemäß §14a des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen überschreiten.
Eine derartige Nutzung stellt eine Sondernutzung dar.
Temporäre Aktionen oder Veranstaltungen, Wochenmärkte, Stadtfeste etc. sind von der Richtlinie nicht berührt.
Die Richtlinie dient sowohl den Antragstellern als auch der städtischen Verwaltung als verbindliche Leitlinie für die jeweilige Einzelfallentscheidung und trägt damit zur Gleichbehandlung aller Antragsteller bei. Sie formuliert grundlegende gestalterische Leitlinien in Form eines Gestaltungshandbuchs, die im Rahmen des der Verwaltung zustehenden Ermessens unter Berücksichtigung der jeweiligen städtebaulichen und verkehrlichen Situation anzuwenden sind.
Bisher genehmigte Gegenstände, die den Vorgaben dieser Richtlinie nicht mehr entsprechen, dürfen im Rahmen einer Übergangsregelung für einen Zeitraum von einem Jahr ab Inkrafttreten dieser Richtlinie weiterbenutzt werden. In begründeten Fällen kann diese Frist nach Absprache mit der Verwaltung auf zwei Jahre verlängert werden.
Jede Ersatzbeschaffung den Regelungen dieser Richtlinie unterliegt.
Die genehmigte Größe der Sondernutzungsfläche ist von dieser Übergangsregelung nicht betroffen.

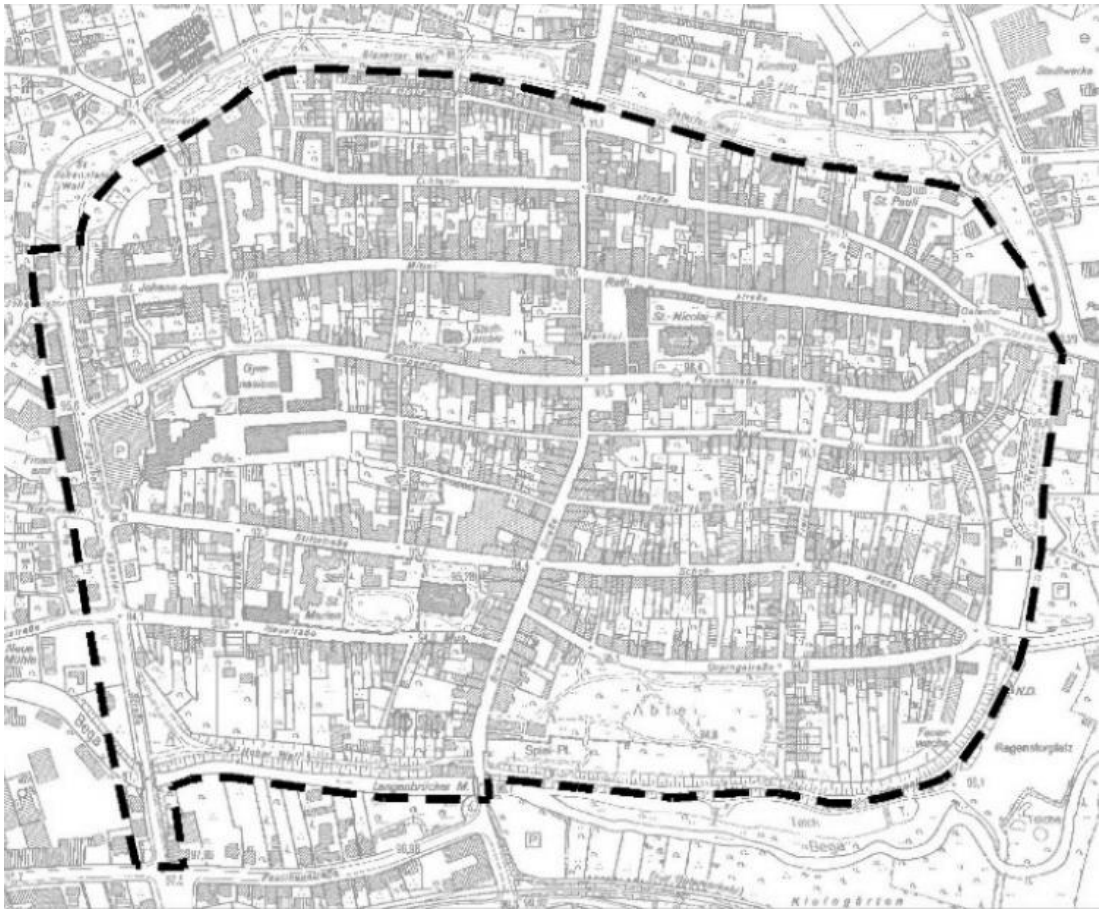
Denkmalschutzrechtliche Vorbehalte bleiben von dieser Richtlinie unberührt.



Positives Beispiel

3 Geltungsbereich

Die Richtlinie findet in Verbindung mit der Sondernutzungssatzung auf allen öffentlich nutzbaren Straßen, Wegen und Plätzen innerhalb des Geltungsbereichs Anwendung, sofern diese durch Widmung gemäß § 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen öffentlich sind. Die räumliche Abgrenzung des Geltungsbereichs ist der beiliegenden Übersichtskarte zu entnehmen.



4 Gestaltung von Sondernutzungen auf öffentlichen Flächen

4.1 Gastronomiemöblierung

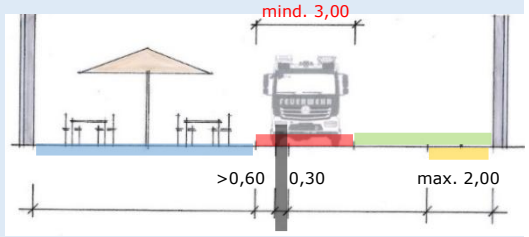
Die Gastronomie prägt in hohem Maße das Erscheinungsbild und die Aufenthaltsqualität des historischen Stadtkerns von Lemgo und leistet damit einen wichtigen Beitrag zu einem positiven Stadtimage. Aus diesem Grund ist eine Nutzung des öffentlichen Straßenraums sowie insbesondere der Stadtplätze für gastronomische Zwecke ausdrücklich erwünscht.
Eine häufig übermäßige Vielfalt sowie teilweise unzureichende Qualität der eingesetzten Möblierung führen jedoch oftmals zu einem uneinheitlichen und wenig ansprechenden Gesamtbild.
Ziel der Gestaltungsvorgaben ist es daher, durch einen Katalog von harmonisch aufeinander abgestimmten, qualitätvollen Objekten im Straßenraum ein ruhiges, gestaltetes Ambiente zu vermitteln und dauerhaft zu sichern. Die Regelungen geben einen gemeinsamen gestalterischen Rahmen vor, ermöglichen jedoch zugleich ausreichend Spielraum für individuelle Ausprägungen, sodass die Wiedererkennbarkeit und Identität des jeweiligen Betriebs erhalten bleibt.
Die Begrenzung der Außenbestuhlung auf die jeweilige Gebäudebreite dient darüber hinaus der besseren Wahrnehmbarkeit der Haus- und Stadtstruktur, wobei in besonderen räumlichen Situationen Ausnahmen möglich sind.

4.1.1 Als Fläche für die Außengastronomie darf in der Regel nur der öffentliche Raum genutzt werden, der der Breite der Straßenfassade des jeweiligen gastronomischen Betriebs entspricht. In begründeten besonderen räumlichen Situationen, zum Beispiel bei der Nutzung einer Fläche vor einem Leerstand oder mit Einwilligung des jeweils betroffenen Nachbarn, können hiervon Ausnahmen zugelassen werden.

4.1.2 Es ist sicher zu stellen, dass die Gastronomiemöblierung in der Mittelstraße mindestens 60 cm vor der Mittelrinne endet. Zwischen dieser und einer gegenüberliegenden Nutzung muss eine lichte Breite von 3 Metern für die Bewegung von Passanten, Anlieferverkehr und Rettungsfahrzeugen freigehalten werden. In den anderen Bereichen, die keine Mittelrinne haben (z.B. Breite Straße, Plätze, etc) ist eine Abstimmung mit der Stadt (Ordnungsamt) Lemgo notwendig, um sicherzustellen, dass zwischen Gastronomiemöblierung und der gegenüberliegenden Nutzung eine ausreichende Breite (mindestens 3 Meter) für die Bewegung von Passanten, Anlieferungsverkehr und Rettungsfahrzeugen gewährleistet ist.



Positive Gestaltung von Gastronomiemöblierung



Mindestabstände 4.1.2

Gastronomie
Rinne 30 cm
Bewegungszone
Obst, Gemüse, Blumen
Warenauslagen

4.1.3 Pro Gastronomiebetrieb sollen die Möblierungselemente (z.B. Tische, Stühle, Bänke, Hocker, etc.) in Form, Material und Farbe ein einheitliches Konzept bilden.

4.1.4 Bei der Materialwahl sind vorrangig die Materialien Stahl, Aluminium, Holz, Rattan oder eine Kombination derselben zu verwenden. Teilelemente aus Kunststoff in Kombination mit den oben genannten Materialien sind zulässig.

4.1.5 Reine Kunststoffmöbel sind nur ausnahmsweise im Sinne der nachstehenden Abbildungen zulässig. Einfache Monoblock-Kunststoffmöbel, wie sie in Baumärkten erhältlich sind, sind nicht zulässig.

4.1.6 Möblierungselemente (Tische, Stühle, Bänke oder Hocker) dürfen den eigenen Betriebsnamen tragen. Darüber hinaus sind dezente Werbeaufdrucke bis zu einer Größe von maximal 5cm x 5 cm zulässig, sofern sie unaufdringlich und zurückhaltend gestaltet sind.

4.1.7 Möblierungselemente (z.B. Tische, Stühle, Bänke, Hocker usw.) sind aus dem öffentlichen Straßenraum zu entfernen, wenn die Saison des gastronomischen Betriebs beendet ist.



Einfache Monoblock-Kunststoffmöbel



Möblierung in den Materialien Kunststoff



Möblierung in den Materialien Holz & Aluminium



Möblierung in den Materialien Rattan & Alu

4.2 Warenauslagen und gewerbliche Spielgeräte

Warenauslagen des Einzelhandels können bei übermäßiger Häufung oder aufdringlicher Präsentation den Fußgängerverkehr im öffentlichen Straßenraum beeinträchtigen. Eine zu große Vielfalt sowie eine ungeordnete Darstellung der Waren führen zudem zu einer visuellen Überfrachtung und damit zu gestalterischen Beeinträchtigungen. Insbesondere in städtebaulich sensiblen Bereichen haben Warenauslagen einen maßgeblichen Einfluss darauf, ob der Stadtraum als hochwertig oder eher minderwertig wahrgenommen wird.
Durch die Regelung der Flächeninanspruchnahme soll gewährleistet werden, dass alle Geschäfte dieses Recht in Anspruch nehmen können, ohne dass die Warenauslagen ausufern, bzw. nahtlos ineinander übergehen.
Sie sollten nicht durch ihre bloße Menge die stadtgestalterische Qualität überdecken und zum stadtraumprägenden Element werden.
Mit einer zusätzlichen Anstrahlung bzw. Ausleuchtung von Warenauslagen entwickelt sich eine Konkurrenz zur historischen Bausubstanz, die in Teilbereichen künstlerisch dezent angestrahlt und somit in Szene gesetzt wird; sie darf nicht in den Hintergrund treten.

Definition:
Als Warenauslagen gelten alle auf dem Boden stehenden, selbsttragenden, mobilen Elemente, die dem Verkauf oder der Ausstellung von Waren dienen, wie Warentische, Stellagen, Schütten, Obst- und Gemüseauslagen, Markttische, Warenkörbe, Wühltische, Kleiderständer, Möbelausstellungen, Paletten, etc.

4.2.1 Warenauslagen und gewerbliche Spielgeräte

a Diese sind nur vor dem eigenen Ladenlokal zulässig. Dabei ist zu benachbarten Geschäften bzw. Häusern ein seitlicher Mindestabstand von 0,5 Metern einzuhalten.

b Die Höhe darf 1,50 Meter und die Tiefe der Warenauslage 2,00 Meter nicht überschreiten.

c Das Plakatieren, Bekleben oder Verhängen mit Werbung und saisonaler Werbung ist unzulässig.

4.2.2 Obst, Gemüse und Blumen

a Diese Warenauslagen sind entlang der gesamten Straßenfront zulässig.

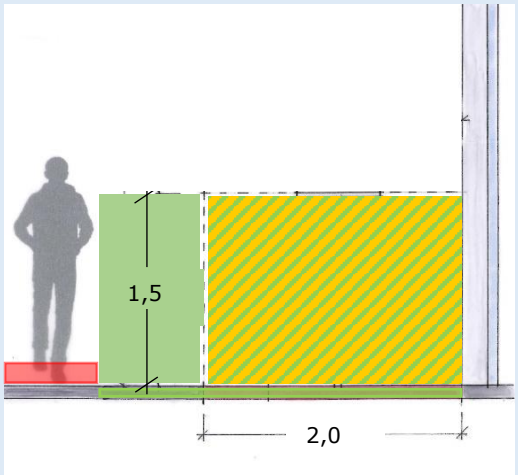
b Die Höhe der Warenauslagen darf 1,50 m nicht überschreiten. Es ist sicher zu stellen, dass diese mindestens 0,60 m vor der Mittelrinne (Außenkante) endet. Darüber hinaus muss eine lichte Breite von 3 Metern zur gegenüberliegenden Nutzung für die Bewegung von Passanten, Anlieferverkehr und Rettungsfahrzeugen freigehalten werden.

c Eine Ausnahme von der Höhe ist zulässig, wenn die Art der Ware ansonsten eine Präsentation nicht ermöglicht.

d Einfahrten und Haus-/Geschäftseingänge sind grundsätzlich frei zu halten.

e Die Waren sind in einer ansprechenden Art zu präsentieren. Deshalb sind Warenauslagen in Form von Paletten und Kartons unzulässig. Außerdem sind Waren auf dem Boden (Ausnahme für Blumengeschäfte), an Vordächern und Markisen, an Fassaden, Fenstern und Türen unzulässig.

f Warenauslagen dürfen nicht angestrahlt oder ausgeleuchtet werden.



Maximale Höhe von Warenauslagen und Spielgeräten und Obst, Gemüse und Blumen

Erweiterte Tiefe für Obst, Gemüse und Blumen

Abstand zur Mittelrinne mind. 0,60 m

g Nach Geschäftsschluss und bei Nichtbenutzung sind sämtliche Gegenstände zur Warenpräsentation aus dem öffentlichen Straßenraum zu entfernen.

4.3 Mobile Werbeträger

Werbeständer, auch Stopper genannt, stellen ein zunehmendes Problem im Straßenraum dar. Sie behindern die Fußgängerströme und nötigen die Passanten in vielen Fällen zum Slalom laufen. Ihre Hinweisfunktion geht aufgrund der Häufung verloren. Ihre Vielgestaltigkeit und die ungeordnete Aufstellung wirken störend auf die Wahrnehmung des öffentlichen Raums.
Die Festlegungen beziehen sich daher auf Anzahl, Ort und Art der Werbeständer. Ziel ist es, die Menge zu reduzieren und durch klare Begrenzungen der Größe der Vielgestaltigkeit Grenzen zu setzen. Die direkte räumliche Zuordnung der Werbeständer zu einem Betrieb dient der Ordnung im Straßenraum und erleichtert dem Passanten die Zuordnung der Werbebotschaft zum Betrieb und dient somit dazu, die Betriebsidentität zu stärken.

Definition:
Als Werbeständer gelten alle auf dem Boden stehenden, selbsttragenden und mobilen Konstruktionen (Stellschilder, Klappständer, Kundenstopper, LED-Werbung, Hinweisschilder, Menütafeln, Werbefahnen, sonstige Werbefiguren, Transparente, usw.), die der Bewerbung der jeweiligen Nutzungseinheiten (z.B. Dienstleistung, Einzelhandel, Gastronomie, Vereine, etc) dienen.

4.3.1 Je Nutzungseinheit ist maximal ein mobiler Werbeträger zulässig.

4.3.2 Bei besonderen Anlässen (z.B. Geschäftseröffnung, Geschäftsjubiläen) kann eine zeitlich befristete erweiterte Erlaubnis erteilt werden.

4.3.3 Mobile Werbeträger dürfen die max. Größe von 1,5 qm und max. Höhe von 1,50 Metern nicht überschreiten. Mobile digitale Werbeträger mit digitaler Bewegtbilddarstellung sind unzulässig. Wechselnde Standbilder mit einer Frequenz von einem Bild pro zwei Minuten sind zulässig.

4.3.4 Der mobile Werbeträger darf nur an der Stätte der Leistung aufgestellt werden und darf die genehmigte Sondernutzungsfläche nicht überschreiten. Ausnahmen können an den seitlichen Stichstraßen für Gewerbe in den Randbezirken/Seitenstraßen zugelassen werden.


Positives Beispiel



Zulässige mobile
analoge Kundenstopper



Zulässige mobile
digitale Kundenstopper

4.3.5 Bewegliche oder sich drehende Werbeständer sind unzulässig (z.B. Beachflags, Skydancer, Barberpole,…).

4.3.6 Verankerungen oder das Anketten von mobilen Werbeträgern ist unzulässig.

4.3.7 Sobald die Nutzungseinheiten schließen, sind die mobilen Werbeträger aus dem öffentlichen Raum zu entfernen.

4.3.8 Für Fahrradständer, die als Werbeträger dienen, gelten die gleichen Voraussetzungen.

4.4 Sonnenschirme

Sonnenschirme übernehmen eine wichtige Schutzfunktion vor Sonne und Regen. Aufgrund ihrer Größe, Höhe und Auskragung in den öffentlichen Raum stellen sie jedoch eine besonders prägnante Form der Sondernutzung dar. Bei einer nicht angepassten Gestaltung in Form oder Farbe können sie die Wirkung insbesondere historischer Gebäudefassaden erheblich beeinträchtigen.
Eine übermäßige Anzahl sowie ein uneinheitliches Erscheinungsbild in Form und Farbgebung können das Straßenbild deutlich negativ beeinflussen. Aus diesem Grund sollten Sonnenschirme einfarbig gestaltet sein (Betriebsnamen und Werbeaufdrucke).
Der Verzicht auf grelle oder Signalfarben (Farbtöne mit besonders hoher Leuchtkraft oder Sättigung, z.B. Neon- und Fluorfarben sowie vergleichbar intensive leuchtende Farbtöne) sowie die Begrenzung von Breite und Tiefe dienen einer zurückhaltenden Gestaltung, die zwar gut wahrnehmbar ist, jedoch nicht in Konkurrenz zu den oftmals historischen Fassaden tritt.

4.4.1 Sonnenschirme dürfen nur direkt über der Nutzungsfläche aufgestellt werden.

4.4.2 Runde Sonnenschirme sind bis zu einem maximalen Durchmesser von 4,00 Metern zulässig. Eckige Sonnenschirme dürfen eine Kantenlänge von 3,50 Meter nicht überschreiten. Für gastronomische Nutzungen sind ausnahmsweise andere Maße möglich. Ampel- bzw. Freiarmschirme und Trichterschirme sind unzulässig.

4.4.3 Für Sonnenschirme sind nur einfarbige Stoffe zulässig. Aufdrucke des eigenen Betriebsnamens sowie dezente Werbeaufdrucke mit einer maximalen Schrifthöhe von 20 cm und einer maximalen Größe von 0,3 qm sind gestattet. Hiervon sind maximal 4 Stück – gleichmäßig verteilt, zulässig.



Beachflags



Skydancer


Eistüte>1,50m


Positives Beispiel

Zulässige Sonnenschirme (eckig & rund)


max. 3, 50 m


max. 4,00 m

Unzulässige Ampel-, Freiarm- und Trichter-schirme





4.4.4 Überdachungen in Form von Zelten oder Pavillons sind nicht zulässig. Ebenso sind eingehängte Elemente oder Seitenteile nicht zulässig. Eingehängte Regenrinnen sind zulässig.

4.5 Abgrenzungen und Begrünungselemente

Begrünungselemente tragen zur Belebung und Aufwertung des Straßenraums bei und sind im angemessenen Umfang ausdrücklich willkommen.
Kritisch werden sie jedoch, wenn sie als Abtrennung oder Sichtschutz genutzt werden und dadurch den öffentlichen Raum wie einen „privaten Vorgarten" vereinnahmen oder wenn sie in zu großer Zahl bzw. in überdimensionierter Form auftreten. In solchen Fällen wird der öffentliche Raum durch die Begrünung verstellt, optisch verengt und verliert an Offenheit sowie an Übersichtlichkeit.

Definition:
Abgrenzungen sind mobile Objekte (z.B. Zäune, Geländer, durchgehende Bepflanzung, hängende Tücher, Palisaden, Sichtschutz, Windschutz, etc.), die den öffentlichen Raum unterteilen.
Begrünungselemente sind mobile Objekte (Pflanzkübel etc.), die der Aufnahme von Pflanzen dienen.

4.5.1 Abgrenzungen von Sondernutzungsflächen sind grundsätzlich unzulässig. Abweichend hiervon können im Winterhalbjahr (Herbstanfang bis Frühlingsanfang) temporäre, mobile, wertige Windschutzelemente für gastronomische Nutzungen in den seitlichen Sondernutzungsflächen zugelassen werden, sofern sie dem Schutz der Gäste vor Witterungseinflüssen dienen. Sie müssen transparent – aus Sicherheitsglas oder Acrylglas – und gestalterisch zurückhaltend sein, dürfen keine feste bauliche Anlage darstellen und die öffentliche Zugänglichkeit der Fläche nicht dauerhaft einschränken. Ein Abstand zur Mittelrinne von 0,60 m und eine lichte Breite von 3 m zur gegenüberliegenden Nutzung ist sicherzustellen. Die Tiefe der Elemente darf die Bestuhlung nicht überragen und eine Höhe von 1,50m nicht überschreiten. Standsicherheit und Verkehrssicherheit liegen in der Verantwortung der Antragsteller.

4.5.2 Grundsätzlich sind bis zu zwei Begrünungselemente pro Nutzungseinheit gestattet. Bei Ladenfronten mit einer Breite von mehr als 5 m dürfen mehr als zwei aber maximal 5

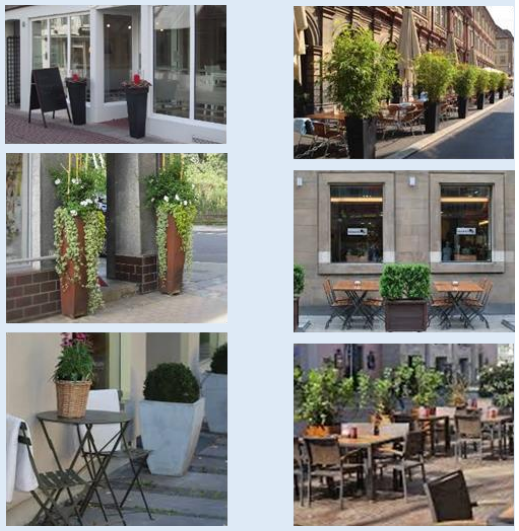


Unzulässige Seitenteile



Unzulässige Überdachungen

Beispiele für Abgrenzungen und Begrünungselemente



Einzelhandelsbetriebe

Gastronomiebetriebe

Begrünungselemente aufgestellt werden, wenn zwischen den einzelnen Begrünungselementen jeweils ein Abstand von mindestens 3 m eingehalten wird.

4.5.3 Gastronomiebetriebe dürfen mobile Begrünungselemente aufstellen. Zwischen den einzelnen Begrünungselementen soll ein Abstand von mindestens 1,5 m eingehalten werden.

4.5.4 Begrünungselemente müssen einheitlich gestaltet sein. Als Pflanzgefäße sind Ton-, Holz- oder Metallgefäße zulässig. Diese dürfen nicht größer sein als 1,0 m (längste Seite bzw. Durchmesser). Ausnahmsweise können nach Abstimmung andere Materialien zugelassen werden.

4.6 Bodenbeläge

Bodenbeläge demonstrieren ähnlich wie Abgrenzungen einen privaten Anspruch auf die öffentliche Fläche. Sie widersprechen grundsätzlich dem Charakter der Straße als öffentlicher Raum.

4.6.1 Bodenbeläge wie Teppiche, Matten, Podeste, liegende Werbeanlagen etc. sind unzulässig.

4.6.2 Ausnahmsweise können Bodenbeläge befristet zu besonderen Anlässen zugelassen werden.

5 Genehmigungsverfahren

Während bei den unterschiedlichen Nutzungseinheiten (z.B. Einzelhandel, Dienstleitung, Gastronomie <40 qm, Vereine, etc.) lediglich die Sondernutzung für die öffentliche Fläche zu beantragen ist, muss bei Flächen der Außengastronomie >40 qm zusätzlich eine bauordnungsrechtliche Nutzungsgenehmigung beantragt und erteilt werden.

5 . 1 Diverse Nutzungseinheiten oder Gastronomiebetriebe < 40 qm
(Warenauslagen, Überdachungen, Begrünung, mobile Werbeträger, usw.)

5.1.1 Beantragung der **Sondernutzung** bei:
Sicherheit und Ordnung, Marktplatz 4, 32657 Lemgo
Frau Sprank (Buchstabe A-J), Tel: 213-193, b.sprank@lemgo.de



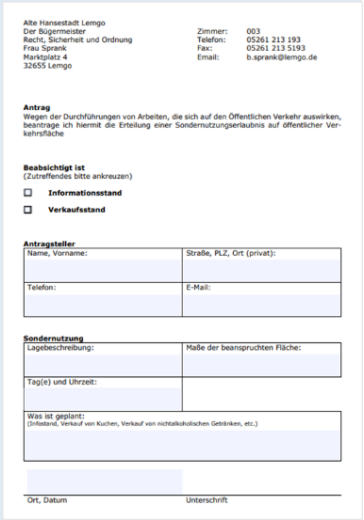

Unzulässige Abgrenzung





Metall Holz Ton

Längste Seite und Durchmesser < 1,0 m



Alte Hansestadt Lemgo
Der Bügermeister
Recht, Sicherheit und Ordnung
Frau Sprank
Marktplatz 4
32655 Lemgo

Zimmer: 003
Telefon: 05261 213 193
Fax: 05261 213 5193
Email: b.sprank@lemgo.de

Antrag
Wegen der Durchführungen von Arbeiten, die sich auf den Öffentlichen Verkehr auswirken, beantrage ich hiermit die Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis auf öffentlicher Verkehrsfläche

Beabsichtigt ist
(Zutreffendes bitte ankreuzen)
☐ **Informationsstand**
☐ **Verkaufsstand**

Antragsteller

Name, Vorname:	Straße, PLZ, Ort (privat):
Telefon:	E-Mail:

Sondernutzung

Lagebeschreibung:	Maße der beanspruchten Fläche:
Tag(e) und Uhrzeit:	
Was ist geplant: (Infostand, Verkauf von Kuchen, Verkauf von nichtalkoholischen Getränken, etc.)	

Ort, Datum Unterschrift

5.1.1 Antrag für Sondernutzung

Frau Weber (Buchstabe K-Z), Tel: 213-256, s.weber@lemgo.de
Erforderliche Unterlagen:
Antrag im Serviceportal (https://serviceportal.lemgo.de)
incl. Lageplan, Auflistung der vorgesehenen Gestaltungselemente, ggf. Fotos oder Zeichnungen

5.1.2 interne Abstimmung in der Verwaltung

5.1.3 Genehmigung durch das Ordnungsamt

5 . 2 Außengastronomiefläche > 40qm
(Möblierung, Überdachungen, Begrünung, mobile Werbeträger, usw.)

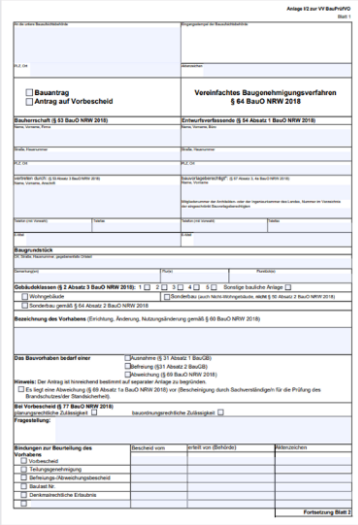
5.2.1 Beantragung der **baurechtlichen Nutzung** für Außengastronomie bei:
Bauaufsicht, Heustraße 36-38, 32757 Lemgo
5.630@lemgo.de
Erforderliche Unterlagen in 2-facher Ausführung: Antrag im Serviceportal (https://serviceportal.lemgo.de)
incl. Lageplan mit beantragter Sondernutzungsfläche, Betriebszeiten, Anzahl der Stellplätze, in besonderen Fällen kann eine schalltechnische Untersuchung erforderlich sein.

5.2.2 Siehe 5.1.1

5.2.3 Siehe 5.1.2

5.2.3 Genehmigung der bauordnungsrechtlichen Zulässigkeit durch die Bauordnung und der Sondernutzung durch das Ordnungsamt

5.2.1 Antrag für Sondernutzung


Bauantrag
Antrag auf Vorbescheid
Vereinfachtes Baugenehmigungsverfahren
§ 64 BauO NRW 2018